

Statuten des Vereins „Freunde der Kellergasse Bogenneusiedl“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Kellergasse Bogenneusiedl“; er hat seinen Sitz in „2125 Bogenneusiedl“ und erstreckt seine Tätigkeit auf die Region Weinviertel, insbesondere auf die Kellergasse Bogenneusiedl.
- 2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein der „Freunde der Kellergasse Bogenneusiedl“, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Pflege der Brauchtumskultur, insbesondere der Kultur der Kellergassen, die Kultur des Weines und die Kultur des Trinkens und Genießens.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege der Brauchtumskultur insbesondere der Erhaltung der Kellergasse Bogenneusiedl;
 - b) Verbesserung der Infrastruktur in der Kellergasse Bogenneusiedl z.B. Revitalisierung eines bestehenden Presshauses als Vereinskellerlokal inklusive einer öffentlichen Toilettenanlage etc.;
 - c) Durchführung von geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d) Erforschen und Weitergabe der Geschichten und Bräuche aus der Kellergasse Bogenneusiedl, Organisation von Kellergassenführungen u. ä.;
 - e) Auf Bedarf Herausgabe von Vereinsmitteilungen, jedenfalls mindestens einmal jährlich;
- 3) Die erforderlichen, materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Zuwendungen der zuständigen Gemeindeverwaltung;
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen (Sponsoren) sowie Förderungen von öffentlichen Stellen und Verbänden;
 - d) Erträge aus geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - e) Zinserträge;
- 4) Die Mittel des Vereins „Freunde der Kellergasse Bogenneusiedl“ dürfen nur für die in den Satzungen angeführten ideellen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Aufnahme erfolgt nach mündlicher Bekanntgabe oder schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.
- 5) Mitglieder können sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder - sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 - b) Außerordentliche Mitglieder - sie haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung. Dazu gehören:
Personen des öffentlichen Lebens und der Kultur
Firmenmitgliedschaften
Fördernde Mitglieder - werden über Antrag und Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Fördernde Mitglieder des Vereins „Freunde der Kellergasse Bogenneusiedl“ haben das Recht, an den gesellschaftlichen

Veranstaltungen teilzunehmen und sonstigen allgemeinen Veranstaltungen beizuwohnen.

Ruhende Mitgliedschaften - die Zugehörigkeit zum Verein ist aufrecht, ansonsten bestehen keinerlei Rechte.

- c) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes aufgrund ihrer Verdienste um die Ziele des Vereins der „Freunde der Kellergasse Bogenneusiedl“ ernannt. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit, haben aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur mit Datum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung beschlossen werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen in derselben Art erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und 10), der Vorstand (siehe § 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Wahl, Bestellung und Enthebung des Obmannes, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- 5) Entlastung des Vorstandes;
- 6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinen Stellvertreter, sowie 3 bis höchstens 10 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, einen Kassier und deren Stellvertreter und weitere Mitglieder für Fachbereiche.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 6) Ausschluss dieser Mitglieder, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen (siehe § 6 Abs. 3);

- 7) Anträge an die Generalversammlung auf Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitglieder wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens Siehe S 6 Abs. 4 und Abs. 5);
- 8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers.
- 2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereichen der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 7) Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Die 2 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 8, 9 und 10).

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

~~~~~